Kg 4691, 4°
(vol. I)

Ra. 72
6.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Rupin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß denen von Uns zum Besten Unserer Unterthanen, bishero publicirte Müntz-Edicten nicht allerdings gelebet, sondern in Handel und Wandel noch ungescheuet, unter den Vorwand angenommen werden, als ob die in denen Edictis benannte Müntz-Sorten noch nicht hinlänglich zu erhalten, Wir aber eines Besseren überzeuget seyn, nachdem auch selbst grosse Summen in Unsern Müntz-Städten ausgepräget worden, und damit noch ferner, auch mit Ausprägung kleiner Scheide-Müntze, weil aber deren Mangel bey Unseren Acciſe, Zoll und Licent, auch anderen kleinen Cassen geklaget wird, fortfahren lassen werden, hingegen glaubwürdige Nachricht erhalten, daß Unsere neu geschlagene Courrent- und Landes-Müntzen von Gewinnsüchtigen Fremden auch Einheimischen, aufgewechselt, und an Unsere getreue Unterthanen, die dergleichen Behuff der Landes-Onerum und anderen Abgaben benöthiget, durch ein solches Agio zu ihren Bedruck verwechselt werden, und damit unsere Unterthanen, in beständiger Verlegenheit und unter dem Joch der Wucherey, unserer allergnädigsten Intention zuwider ferner bleiben mögen, ihnen vor die Landes-Producten industrien, Arbeits-Lohn und ex portanda allerhand schlechte unterhältige Müntzen aufgedrungen werden; So haben Wir sub dato Potzdam den 14. July a. c. höchsteigenhändig befohlen, und zum Besten unserer getreuen

treuen Unterthanen verordnet/ daß so wohl unsere Unterthanen/ als auch fremde nochmahls ernstlich gewarnet werden sollen/ sich nach Maaßgabe derer Müntz-Edicten zu betragen und keine Edict-widrige Sorten einzuführen oder anzunehmen/ wenn nicht sowohl einer als der andere nach der Rigueur bestraffet werden soll/ besonders aber wollen Wir

1.) Daß bey dem Einkauff und Verkauff der gewöhnlichen Landes-Producten, als Korn/ Stein/ Kohlen/ Asche/ Bau- auch Brenn-Holtz ꝛc. keine andere als Edict-mäßige Müntz-Sorten weder gegeben noch angenommen werden sollen.

2.) Daß gleichwie von denen Draht-Stapelen zu Iserlohe und Altena nichts als Edict-mäßige Müntz-Sorten gezahlet werden/ auch die Osemunds, Eisen- und Stahlen-Draht Widemeister denen Fabricanten und Arbeits-Leuten/ nichts als dergleichen/ wenn sie nicht in die Edict-mäßige Straffe verfallen wollen bezahlen/ und die zu ihrer Fabriquen erforderte Holtz- und Steinkohlen mit solchen Sorten erkauffen sollen.

3.) Denen Einländischen Kauff- und Handels Leuten vermöge dieses aus bewegenden Ursachen vor der Hand nachgelassen wird/ vor Waaren/ die sie an Fremde und auswärts debitiren, die auswärtige coursirende Müntz-Sorten anzunehmen;

So werden dieselbe dennoch alles Ernstes auf die Müntz Edicte dergestalt verwiesen/ daß sie bey der determinirten Straffe nichts davon im Lande/ weder an Fabricanten, Tagelöhner/ Brauer/ Becker/ Fleischer noch andere Handwercker oder Gesinde-Lohn nicht ausgeben/ sondern/ solches wieder auffer Landes schaffen sollen.

Wir wollen nun zwar hoffen/ daß diese von uns anderweitig nöthig gefundene wohlgemeynte und aus Landesväterlicher Vorsorge herfliessende Warnung/ unsere getreue Unterthanen die gehörige Aufmunterung zur schuldigen Folge/ denen Auswärtigen aber/ so in unseren Landen etwas von dem Landes producten Behuff ihre Nothdurfft einkauffen solten/ Gelegenheit geben würde/ sich desto besser für Straffe zu hüten. Allermassen Wir gewiß auf die Haltung unserer Müntz-Edicte ein ernstliches Augenmerck gehalten wissen/ und bereits allergnädigst resolviret, daß öfters unvermuthet Fiscæle ausgesandt/ so dann auch unter der Hand Aufseher angeordnet werden sollen/ die bey Kauff und Verkauff besonders auf denen Korn-Märckten gehörig vigiliren, und die Contravenienten anzeigen sollen.

Ueber-

Ueberdem aber befehlen Wir sämtlichen Rentmeisteren/ Fiscälischen Bedienten/ Magistraten/ Zoll- und Accise-Cassen/ denen Policey- und Land-Reuteren/ besonders aber auch denen Ausgangs-Impost-Collecteurs, daß sie nicht allein darauf ein wachsames Auge mit halten/ und die Contravenienten zur gehörigenden Bestraffung Pflicht-mäßig anzeigen/ sondern auch jedermänniglich vor Schaden und Ungemach warnen.

Wobey schließlich und damit dieses zu Jedermanns Wissenschafft und Achtung gelangen/ und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ unser allergnädigster Befehl an die sämtliche Richter und Magistraten dahin ertheilet wird/ daß sie dieses Edict aller Orten öffentlich ex ambone bekannt machen/ solches anschlagen und von Zeit zu Zeit wiederhohlen lassen.

Gegeben Cleve in Unserer Krieges- und Domainen-Cammer den 24 July 1752.

An Statt und von wegen Allerhöchstgl.
Seiner Königlichen Majestät.

B. C. M. v. Bessel. Meyen. Münz. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Gazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derschau. Hoffmeister.

Warnungs-EDICT,

Daß Jedermann so wohl die in Clev. Möers- und Märckischen befindliche Königl. Unterthanen/ als Fremden bey dem Einkauff und Verkauff der Landes-Producten sich lediglich nach denen ergangenen Münz-Edicten, und demjenigen so hierin verordnet/ auf das genaueste achten und für Schaden hüten sollen.

Vermuth:

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

VD18

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, [illegible]rg, Ost-Friesland und Mörs, Graf zu [illegible]tarck, Ravensberg, Hohenstein, Teck[illegible] Bühren und Leerdam, Herr zu Raven[illegible] Stargardt, Lauenburg, Bütow, [illegible] Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

[illegible]ahrgenommen, daß denen von Uns zum [illegible]men, bishero publicirte Müntz-Edicten [illegible] in Handel und Wandel noch ungescheuet, [illegible]n werden, als ob die in denen Edictis be[illegible]cht hinlänglich zu erhalten, Wir aber ei[illegible]achdem auch selbst grosse Summen in Un[illegible]get worden, und damit noch ferner, auch [illegible]e-Müntze, weil aber deren Mangel bey [illegible]nt, auch anderen kleinen Cassen gekla[illegible]n, hingegen glaubwürdige Nachricht er[illegible]ene Courrent- und Landes-Müntzen von [illegible]Einheimischen, aufgewechselt, und an [illegible] dergleichen Behuff der Landes-Onerum [illegible] durch ein solches Agio zu ihren Bedruck [illegible]unsere Unterthanen, in beständiger Ver[illegible] Wucherey, unserer allergnädigsten In[illegible]nögen, ihnen vor die Landes-Producten [illegible]ex portanda allerhand schlechte unterhal[illegible]den; So haben Wir sub dato Potzdam [illegible]ig befohlen, und zum Besten unserer ge-

treuen